Lotsen-Amt
Dzg.-Neufahrwasser
Eing. 19. FEB. 192 *
B.-Nr.

Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr 6 | Ausgegeben Danzig, den 16. Februar | 1924

Inhalt. Verordnung betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung (S. 23). — Verordnung über [illegible] in der Angestelltenversicherung (S. 23). — Verordnung über Beiträge und Leistungen in der Invaliden[illegible] (S. 24). — Druckfehlerberichtigung (S. 25).

Verordnung
betreffend Erhöhung der Erwerbslosen-Unterstützung. Vom 1. 2. 1924.

Auf Grund des § 16 des Gesetzes betr. Erwerbslosenfürsorge vom 28. März 1922 (Gesetzbl. S. 91) wird in Abänderung des Art. I der Verordnung vom 25. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1116) vom 1. Februar 1924 ab die Höhe der Unterstützungssätze wie folgt festgesetzt:

1. für männliche Personen:
   a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . . 1,55 Gulden
   b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . . . . 1,35 „
   c) unter 21 Jahren . . . . . 0,95 „
2. für weibliche Personen:
   a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben . . . 1,35 „
   b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben . . . . . 0,95 „
   c) unter 21 Jahren . . . . . 0,80 „
3. als Familienzuschläge für:
   a) den Ehegatten . . . . . 0,45 „
   b) Kinder und sonstige unterhaltsberechtigte Angehörige . . . . . 0,35 „

Danzig, den 1. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Sahm. Dr. Schwartz.

Verordnung
über Leistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 8. 2. 1924.

Auf Grund des § 9 Abs. 2 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird verordnet:

Artikel I.

Im § 17 der Verordnung zur Ausführung des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Angestelltenversicherungsgesetz vom 9. November 1923 werden die Vorschriften der Ziffer 2 und 5 aufgehoben.

An ihre Stelle treten die folgenden Bestimmungen:

a) Abs. 2:

Der Grundbetrag ist für alle Gehaltsklassen 200 G.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 24. 2. 1924).

b) Abs. 5:

Für die bis zum Inkrafttreten des Angestelltenversicherungsgesetzes festgesetzten Ruhegelder wird eine Einheitsrente von jährlich 480 G gewährt.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I treten mit dem 1. März d. Js. in Kraft.

Artikel III.

Renten aus der Angestelltenversicherung, die in der Zeit vom 1. Dezember 1923 bis zum 29. Februar 1924 festgesetzt worden sind oder noch festgesetzt werden, sind nach den Bestimmungen des Artikels I Abs. 2 umzurechnen. Die Zahlung der erhöhten Beträge erfolgt vom 1. März 1924 ab.

Danzig, den 8. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

18

Verordnung

über Beiträge und Leistungen in der Invalidenversicherung. Vom 8. 2. 1924.

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 30. August 1923 (Gesetzbl. S. 927) sowie des § 9 des Gesetzes über eine wertbeständige Rechnungseinheit in Danzig vom 20. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1067) wird unter Aufhebung der entsprechenden Vorschriften in den Verordnungen vom 26. Oktober 1923 (Gesetzbl. S. 1117) und vom 13. November 1923 (Gesetzbl. S. 1250) zu dem in § 5 dieser Verordnung festgesetzten Zeitpunkt folgendes verordnet:

§ 1.

Der § 1392 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:
Bis auf weiteres werden als Wochenbeiträge erhoben

in Lohnklasse	I	40	Pfennig
" "	II	60	"
" "	III	80	"
" "	IV	100	"
" "	V	110	"

§ 2.

Der § 1288 der Reichsversicherungsordnung erhält folgende Fassung:
Der Grundbetrag der Invalidenrente beträgt für alle Lohnklassen 130 Gulden.

§ 3.

Der § 1289 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung in dem Wortlaut der Verordnung vom 13. November 1923 (Gesetzbl. S. 1250) erhält folgende Fassung:
Der Steigerungssatz der Invalidenrente beträgt für jede Beitragswoche

in der Lohnklasse	I	5	Pfennig
" " "	II	9	"
" " "	III	13	"
" " "	IV	15	"
" " "	V	19	"

§ 4.

Mit Wirkung vom 1. März 1924 werden für die im § 9 Abs. 1 der Verordnung vom 13. November 1923 (Gesetzbl. S. 1250) bezeichneten Rentenempfänger folgende Einheitsmonatsrenten festgesetzt:

für Empfänger

einer Invaliden-, Invaliden-Kranken- oder Altersrente	16,25 G
einer Witwen-, Witwen-Kranken- oder Witwerrente	9,50 G
einer Waisenrente	4,75 G

§ 5.

Diese Verordnung tritt hinsichtlich des § 1 mit dem 25. Februar 1924, im übrigen mit dem 1. März 1924 in Kraft.

Danzig, den 8. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Ziehm. Dr. Schwartz.

Druckfehlerberichtigung.

In den Ausführungsbestimmungen zum Münzgesetz vom 20. November 1923 — Ziffer III — auf Seite 21 des Gesetzblattes für 1924 muß es statt

„Die Ein- und Zweiguldenstücke sind mit einem gerippten Rande zu prägen" heißen:

„Die Ein- und Einhalbguldenstücke sind mit einem gerippten Rande zu prägen".

Danzig, den 14. Februar 1924.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.